

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Immateriale Güterrecht und Medienrecht (LL.M.)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 45/2018

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

27. Jahrgang 11. Juli 2018

Gebührensatzung

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Immateri- alrightüterrecht und Medienrecht“ (LL.M.)

Gemäß § 12a Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24.10.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 13. März 2018 nachfolgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht bestätigt.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren

§ 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren

§ 4 Verwendung der Gebühren

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht.

§ 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren

(1) Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht werden Gebühren von insgesamt 8.800 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für vier Teilzeitsemester erhoben. Auf jedes Teilzeitsemester entfallen jeweils 2.200 EUR.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 enthalten bereits die allgemeinen Gebühren und Beiträge, insbesondere die Gebühren für die Immatrikulation und die Rückmeldungen, die Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft.

(3) Das Semesterticket und der Zuschlag zum Beitrag für das Semesterticket sind nicht in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten, da die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer grundsätzlich von der Pflicht zum Semesterticket befreit sind. Die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer können aber auf Antrag und gegen Zahlung der Beiträge das Semesterticket erhalten.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 werden nicht für Zeiträume erhoben, für die die Teilnehmerin/der Teilnehmer beurlaubt ist und auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1 können gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, soweit die Zahlung für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan der Juristischen Fakultät auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers für den Zeitraum eines Semesters. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat ihre/ seine wirtschaftliche Situation glaubhaft zu machen.

(6) Die Gebühren nach Abs. 1 können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer aus Gründen, die nicht vorhersehbar waren, im Laufe des Semesters ihre/seine Exmatrikulation beantragt, soweit die Ermäßigung oder der Erlass in Anbetracht des Fortschritts des Semesters und der wirtschaftlichen Situation der Teilnehmerin/des Teilnehmers angemessen ist. Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Juristische Fakultät unterstützt die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei der Erlangung von Stipendien.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das erste Semester mit der Erklärung der Annahme des Studienplatzes und für die Folgesemester mit der Rückmeldung fällig.

(2) Kann die Humboldt-Universität zu Berlin eine Studienaufnahme nicht ermöglichen, weil der Studiengang wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht kostendeckend finanziert werden kann, werden Gebühren und Beiträge nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 die bereits gezahlt wurden, vollständig erstattet.

(3) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Beurlaubung bewilligt und erklärt sie/er schriftlich, dass sie/er für die Dauer der Beurlaubung auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet (§ 2 Abs. 4), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1, die bereits gezahlt wurden, für den Zeitraum der Beurlaubung anteilig erstattet.

(4) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Stundung, eine Ermäßigung oder ein Erlass bewilligt (§ 2 Abs. 5 oder 6), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1, die bereits gezahlt wurden, im Umfang der Stundung, der Ermäßigung bzw. des Erlasses erstattet.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht kostendeckend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.